

der Richtlinie vorgeschlagen – für viele TierschützerInnen ein enttäuschendes Ergebnis. Die Kommission verweist in dem Bericht darauf, dass das festgelegte Überprüfungsdatum zu früh sei. Man könne zu diesem Zeitpunkt nur vorläufige Hinweise zur Richtlinie geben.

Tierschutzorganisationen hingegen sehen jetzt schon gravierende Probleme bei der Richtlinie. „Wir hätten uns eine kritischere Auseinandersetzung mit Kernthemen, wie der Effizienz des Genehmigungsverfahrens oder der Forschung und Verwendung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen gewünscht“, sagte Roman Kolar, Leiter der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes. Der Deutsche Tierschutzbund kritisiert besonders, dass der Ausstieg aus den Versuchen an nicht menschlichen Primaten nicht vorgebracht wird.

Die nächste Überprüfung der Tierversuchsrichtlinie steht 2019 an. **[fg]**

- ▶ EU-Tierversuchsrichtlinie:  
[www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF)
- ▶ Bericht über EU-Tierversuchsrichtlinie:  
[www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017DC0631&from=EN](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017DC0631&from=EN)
- ▶ Tierschutzbund zur EU-Tierversuchsrichtlinie:  
[www.kurzlink.de/eu-tierversuch-rl-17](http://www.kurzlink.de/eu-tierversuch-rl-17)

## Milchkuhhaltung

### Bündnis plädiert für höheres Tierschutzniveau

■ Bessere Bedingungen in der Milchkuhhaltung – darauf zielen die im November 2017 veröffentlichten Forderungen vom Bündnis für Tierschutzpolitik ab. Das Bündnis, darunter Vier Pfoten, verlangt als Erstes, auf die Anbindehaltung der Tiere zu verzichten. Weitere Empfehlungen betreffen etwa die schmerzfreie Enthornung und Größe sowie Ausstattung der Ställe.

„Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere müssen an erster Stelle stehen“, sagte Ina Müller-Arnke, Nutztierexpertin der Stiftung Vier Pfoten. Die ver-

## Tierschutz: Untätige Behörden rechtfertigen Hausfriedensbruch

**Zwar steht der Tierschutz im Grundgesetz, doch ist geltendes Recht auch vollzogenes Recht? Es muss sich etwas ändern, findet Barbara Felde von der DJGT.**

Wenn der Staat seine Arbeit nicht tut, darf der Bürger das machen. Dies hat ein deutsches Gericht aktuell so gesagt und die Angeklagten für ihre Tat gelobt. Am 11.10.2017 wurden Tierschützer bereits in zweiter Instanz durch das Landgericht (LG) Magdeburg (28 Ns 182 Js 32201/15 (74/17)) vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen, obwohl sie diesen – zumindest was dessen objektive Voraussetzungen angeht – tatsächlich auch begangen haben und dies auch offen zugaben.

Endlich hat ein Gericht einmal gewürdigt, dass der Tierschutz bereits seit 15 Jahren als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert ist und damit ein ebenso hochrangiges Verfassungsgut darstellt wie unsere Grundrechte. In dem Urteil ging es auch um den Vollzug des Tierschutzrechts, obwohl im Vordergrund der richterlichen Würdigung eine Straftat stand: Weil die zuständige Veterinärbehörde Beweise für tierschutzwidrige Zustände in einer Schweinezuchtanlage von den Tierschützern forderte, damit sie deren Anzeige überhaupt nachgeht, stiegen die seit Jahren im Tierschutz engagierten Bürger nachts in genau diese Anlage ein. Sie machten Videoaufnahmen von dem Tierleid und zahlreichen Gesetzesverstößen. Dafür wurden sie wegen Hausfriedensbruchs angeklagt. Vor Gericht stellte sich heraus, dass die Behörde schon lange von den tierschutzwidrigen Zuständen in der Anlage gewusst und diese durch Nichtstun gedeckt hatte. Das hatte bereits das erstinstanzliche Amtsgericht Haldensleben mit Urteil vom 26.9.2016 (3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14)) so festgestellt.

Einen Hausfriedensbruch begeht, wer ohne Erlaubnis des Hausrechtsinhabers in dessen Wohn- oder Geschäftsräume eindringt. Obwohl genau das hier geschehen war, blieben die Tierschützer auch in zweiter Instanz straffrei. Das Urteil des LG Magdeburg stellt eine schallende Ohrfeige für die Behörde dar, der klar attestiert wurde, dass sie ihre Arbeit nicht gemacht hat. Und in diesem Fall war es – so das LG – von der Rechtsordnung gedeckt, dass die Angeklagten diese Arbeit erledigen und dafür nicht bestraft werden, obgleich ihr Tun eigentlich genau das war: eine Straftat.

Leider ist die oben beschriebene Vorgehensweise beziehungsweise das Nichtstun der Behörde kein Einzelfall. Fast flächendeckend in Deutschland kommt dies immer wieder vor, insbesondere bei Anzeigen gegen die Zustände in der Massentierhaltung. Eigentlich muss die Behörde bei einer Anzeige Beweise für tierschutzwidrige Zustände selbst beschaffen, das steht so im Gesetz. Dazu darf sie fremde Wohn- und Geschäftsräume betreten, auch gegen den Willen des Hausrechtsinhabers. Bürger dürfen dies nicht. Eigentlich. Denn sie würden einen Hausfriedensbruch begehen. Richtigerweise haben beide Instanzgerichte hier angenommen, dass man in einem Fall wie dem abgeurteilten doch einen Hausfriedensbruch begehen darf, um den Tieren zu helfen. Weil es die Behörde nicht tut, obwohl es ihre Arbeit ist. Das ist konsequent. Die Behörde muss die Arbeit machen, für die sie zuständig ist. Sie darf dies nicht von den Bürgern verlangen und diesen so das Risiko aufbürden, sich strafbar zu machen. Hier wurde geltendes Tierschutzrecht durch die Behörde nicht vollzogen – kein Einzelfall. Das Tierschutzgesetz schreibt in § 2 Nr. 1 vor, dass Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen. Die allseits bekannten Bilder und Videos aus den Industrieanlagen der Massentierhalter belegen das Gegenteil, was auch derjenige erkennt, der weder Jurist noch Tierexperte ist. Die diese Betriebe beaufsichtigenden Behörden halten in sehr vielen Fällen die Füße still trotz der Pflicht, gegen die Zustände einzuschreiten. Daher ist es – nach über 15 Jahren Tierschutz im Grundgesetz – überfällig und ein gutes Zeichen, dass die Justiz die Behörden zurechtweist.

Was sich ändern muss? Die Behörden müssen ihre Arbeit machen. Und zwar richtig. Hinweis: Das Urteil des LG Magdeburg ist noch nicht rechtskräftig.

**Barbara Felde ist Volljuristin und Vorstandsmitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT).  
E-Mail: [b.felde@djgt.de](mailto:b.felde@djgt.de)**